



LIGA-Stellungnahme zur Überarbeitung der Förderrichtlinie „Schulsozialarbeit“

Sehr geehrte Frau Lorenz,

vielen Dank für die Möglichkeit zum Richtlinienentwurf „Schulsozialarbeit“ Stellung zu nehmen. Die LIGA hält die Überarbeitung der Förderrichtlinie für sinnvoll und stimmt den Änderungen weitgehend zu. Zu einigen Punkten gibt es dennoch Anmerkungen, die im Folgenden ausgeführt werden.

Begriffsänderung Schulsozialarbeit

Der Begriffsänderung von „schulbezogener Jugendsozialarbeit“ zu „Schulsozialarbeit“ stimmt die LIGA zu, da der neue Begriff praxistauglicher ist und sich im Sprachgebrauch ohnehin durchgesetzt hat.

Redaktionell ist anzumerken, dass in einigen Textstellen noch der Begriff „schulbezogene Jugendsozialarbeit“ Verwendung findet. Hier sollte unbedingt noch nachgearbeitet werden. Betroffen sind mindestens die Punkte 2.1, 3.1, 4.1, 4.4 und 5.4.1.

Zu 1.3.1 a,

Hier heißt es, dass die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen hinsichtlich der Förderung ihrer individuellen und sozialen Entwicklung berücksichtigt werden sollen. Es erschließt sich nicht, warum hier eine Engführung auf die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen vorgenommen wird. Die LIGA schlägt hier vor, die Vielfalt von Lebenswelten abzubilden. Ein Vorschlag könnte lauten: „...unter Berücksichtigung der Vielfalt von Lebenswelten hinsichtlich Geschlecht, Herkunft, Familienverhältnissen, sozioökonomischer Status, Ressourcen usw.“

Zu 3.1.

Hier werden öffentliche Träger und anerkannte Träger der freien Jugendhilfe gleichwertig als Leistungserbringer benannt. Die LIGA plädiert hier für einen Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip nach § 4 Abs. 2 SGB VIII. Formulierungsvorschlag: „Durchgeführt werden die Vorhaben von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe oder den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe (Leistungserbringer). Der Vorrang der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII ist dabei anzuwenden.“

Zu 6.1.1

„Der Beschluss Nr. 66/12“ muss aktualisiert werden, da es mittlerweile einen neueren Beschluss des LJHA gibt.

Zu 6.1.2

Die LIGA Thüringen setzt sich für Tarifautonomie ein und lehnt daher die ausschließliche Vorgabe des TVÖD grundsätzlich ab. In der Förderrichtlinie sollte daher eine Regelung

geschaffen werden, welche die geltenden Tarife in den LIGA-Verbänden bzw. der Leistungserbringer und die Tarifautonomie berücksichtigt.

Darüber hinaus muss festgeschrieben werden, dass bei unterjähriger Lohnerhöhung in geltenden Tarifen der Träger der Schulsozialarbeit (auch TVÖD) die Gesamtzuwendung entsprechend erhöht werden muss. Lohnerhöhungen wirken sich ansonsten zu Ungunsten der Sachkosten aus. Dies führte dieses Jahr dazu, dass Träger nur noch 1,58 % der Gesamtzuwendung für Sachkosten haben. Schulsozialarbeit ist vernetztes Arbeiten mit Schule, Jugendamt und Familie. Wenn Träger beispielsweise selbst die Telefonkosten nicht finanzieren können, ist Netzwerken kaum möglich.

Zu 6.2

Folgende Sätze sollten gestrichen werden: „Die Zuwendung für Sachausgaben einschließlich Erstausrüstung, Ersatzbeschaffung und Material für die Schulsozialarbeit kann bis zu 15 v. H. der Landeszuwendung an die Leistungserbringer betragen. Davon kann bis zu einem Drittel pauschal als Overheadkosten verwendet werden.“ Stattdessen unterbreitet die LIGA folgenden Formulierungsvorschlag: „ Die Zuwendungen für Sachausgaben, inklusive der Overheadkosten, werden den Leistungserbringern pauschal mit 30 v. H. der Landeszuwendung vergütet.“

15 v. H. der Landeszuwendung sind nach Erfahrungen der Leistungserbringer häufig nicht ausreichend, um die Sachausgaben inklusive Overheadkosten zu decken. Eine Erhöhung auf bis zu 30 v.H. hält die LIGA für angemessen. Eine Flexibilisierung zwischen der Aufteilung von Sachausgaben und Overheadkosten wäre wünschenswert.

Eine Kann-Bestimmung hinsichtlich der Finanzierung garantiert aus Sicht der LIGA keine bedarfsgerechte Finanzierung der Sachausgaben. Zumindest sollte in der Richtlinie festgehalten werden, dass die Sachausgaben mit 15 v.H. der Landeszuwendung finanziert werden müssen.

Die Aufnahme von Ersatzbeschaffungen in die Förderrichtlinie wird von der LIGA ausdrücklich begrüßt. Es ist dennoch genauer zu bestimmen nach welchem Zeitraum Ersatzbeschaffungen in welcher Höhe finanziert werden können. Zur Konkretisierung könnte aus Sicht der LIGA die AFA – Liste genutzt werden.

Erfurt, 17.04.2019